



Freunde der Schule am Walde Hamburg-Wohldorf e.V.

Kupferredder 12, 22397 Hamburg

Satzung des Vereins

„Freunde der Schule am Walde, Hamburg-Wohldorf e.V.“

vom 26.01.2006 in der geänderten Fassung vom 04.10.2017

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freunde der Schule am Walde, Hamburg-Wohldorf e.V.“ Sitz des Vereins ist Kupferredder 12, 22397 Hamburg. Er ist eingetragen in das Vereinsregister Hamburg.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der Schule und zum Wohle der Schüler zusammenfassen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erwerb und die Verwendung von Mitteln zum Wohle der Schüler und zur Förderung der erzieherischen und bildungsgerichteten Aufgaben der Schule. Die Mittel sollen insbesondere zur Verbesserung der Lehr- und Lernmittel dienen.

Des Weiteren sollen unterrichtliche Anliegen unterstützt werden, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte und projektbezogene Unternehmungen. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

In untergeordnetem Rahmen kann der Verein die Gemeinschaft an der Schule auch durch kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen oder Vortragsveranstaltungen fördern.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Gewinne sollen nicht erzielt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Stiftungen jeglicher Art.

Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln werden vom Gesamtvorstand gefasst.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist für folgende Personen vorgesehen:

- Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler und Vorschüler der Schule am Walde
- Mitglieder des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals
- Alle Freunde, die bereit sind, unsere Schulgemeinschaft und unsere Schule zu unterstützen. Die zahlende Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Sie beginnt, wenn der Vorstand dem Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung widerspricht, mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- für Eltern, wenn kein Kind mehr als Schüler dieser Schule geführt wird.
- für Mitglieder des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals, wenn sie nicht mehr dem Personal dieser Schule angehören.
- sowie durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss befindet der vollständige Vorstand gemäß §7 mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Der Jahresbeitrag für zahlende Mitglieder wird jährlich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Personen:

1. Vorsitzender

2. Schriftführer
3. Rechnungsführer
4. Beisitzer

Je ein Mitglied des Vorstandes sollte dem Elternrat und dem pädagogischen oder nichtpädagogischen Personal der Schule am Walde angehören.

Zusätzlich können bis zu drei Ersatzmitglieder gewählt werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.
- (10) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied gewählt, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins als vorläufiges Vorstandsmitglied benennen. Scheidet der Vorsitzende oder der Rechnungsführer aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes, Vorstandsmitglied als amtierenden

Vorsitzenden oder Rechnungsführer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Diese führt dann eine Neuwahl des Vorstandes durch.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit einer jeweiligen Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Endet die Mitgliedschaft eines Kassenprüfers vor Ablauf seiner Amtszeit, so benennt der verbleibende Kassenprüfer einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Diese führt dann eine Neuwahl des Kassenprüfers durch.

§9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres, vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Rechnungsführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
 1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 2. den Bericht des Rechnungsführers
 3. den Bericht der Kassenprüfer.Sie erteilt Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt
 1. den Vorstand
 2. zwei Kassenprüfer
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Eine Kopie der Niederschrift kann beim Vorstand angefordert werden.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für den Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§13 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Hände für Kinder e.V.“, 22397 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen an die Freie- und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Schule am Walde, ersatzweise einer anderen Schule im Bezirk Wandsbek, zu verwenden.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks oder andere Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögenswerte betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, und die den Vereinszweck nicht betreffen, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Darüber sind die Mitglieder des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.